

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 22

Ausgegeben Danzig, den 31. März

1938

Tag	Inhalt:	Seite
30. 3. 1938	2. Rechtsverordnung zur Abänderung der Rechtsverordnung betr. Einführung einer Erlaubnispflicht für den Handel mit marktregulierten Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei vom 6. 2. 1935	113

58

2. Rechtsverordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung betr. Einführung einer Erlaubnispflicht für den Handel mit marktregulierten Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei vom 6. Februar 1935 (G.Bl. S. 386).
 Vom 30. März 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung betr. Einführung einer Erlaubnispflicht für den Handel mit marktregulierten Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei vom 6. Februar 1935 (G.Bl. S. 386), abgeändert durch die Verordnung vom 21. April 1936 (G.Bl. S. 170) erhält in § 1 Absatz 2 Ziffer 1 folgende Fassung:

1. für Kleinhandelsbetriebe, soweit von ihnen die vorstehend genannten Erzeugnisse vom Großhandel gekauft und unmittelbar an den Verbraucher abgesetzt werden, es sei denn, daß der Handel im Umherziehen innerhalb oder außerhalb des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung des Handelstreibenden sowie auf den Märkten betrieben wird.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1.

Suth

Kettelsin

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 8. 4. 1938.)